

**Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den 18. Prüfungsturnus  
(1. Januar 2004)**

<b>Betriebsart <sup>1</sup></b>	<b>Betriebsmerkmale<sup>2</sup> ( € )</b>	<b>Großbetriebe (G)</b>	<b>Mittelbetriebe (M)</b>	<b>Kleinbetriebe (K)</b>
<b>Handelsbetriebe (H)</b>	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über 6,25 Mio über 244.000	über 760.000 über 47.000	über 145.000 über 30.000
<b>Fertigungsbetriebe (F)</b>	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über 3,5 Mio über 215.000	über 430.000 über 47.000	über 145.000 über 30.000
<b>Freie Berufe (FB)</b>	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über 3,7 Mio über 485.000	über 700.000 über 111.000	über 145.000 über 30.000
<b>Andere Leistungsbetriebe (AL)</b>	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über 4,7 Mio über 265.000	über 630.000 über 51.000	über 145.000 über 30.000
<b>Kreditinstitute (K)</b>	Aktivvermögen oder steuerlicher Gewinn	über 115 Mio über 460.000	über 29 Mio über 160.000	über 9 Mio über 37.000
<b>Versicherungsunternehmen, Pensionskassen (V)</b>	Jahresprämieinnahmen	über 25 Mio	über 4,1 Mio	über 1,55 Mio
<b>Unterstützungskassen</b>		--	--	alle
<b>Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (LuF)</b>	Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Fläche oder steuerlicher Gewinn	über 165.000 über 95.000	über 80.000 über 50.000	über 35.000 über 30.000
<b>sonstige Fallart<sup>3</sup> (soweit nicht unter den Betriebsarten erfasst)</b>	<b>Erfassungsmerkmale</b>	<b>Erfassung in der Betriebskartei als Großbetrieb</b>		
<b>Verlustzuweisungsgesellschaften (VZG) und Bauherrengemeinschaften (BHG)</b>	Personenzusammenschlüsse und Gesamtobjekte i. S. der Nr. 1.2 und 1.3 des BMF-Schreibens vom 13.07.1992 - IV A 5 - S 0361 - 19/92 (BStBl. 1992 I S. 404)	alle		
<b>bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ)</b>	Summe der Einnahmen	über 6 Mio		
<b>Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)</b>	Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 Nrn. 4 - 7 EStG (keine Saldierung mit negativen Einkünften)	über 500.000		

<sup>1</sup> Betriebe, die zugleich die Voraussetzungen für eine sonstige Fallart erfüllen, sind als Großbetrieb einzustufen.

<sup>2</sup> Bei Betrieben, die ihren Gewinn nach § 5a EStG ermitteln, ist der Gewinn nach § 5 EStG maßgebend.

<sup>3</sup> Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe, die zugleich die Voraussetzungen für die Behandlung als sonstige Fallart erfüllen, sind nur dort zu erfassen